

## AKTUALISIERUNG DER ENTSPRECHENSERKLÄRUNG

### GEM. § 161 AKTG

**Gemeinsame Erklärung des Abwicklers und des Aufsichtsrates**

**der Pandatel Aktiengesellschaft i. A., Hannover,**

**zu den Empfehlungen der Regierungskommission**

**Deutscher Corporate Governance Kodex (in der Fassung vom 18. Juni 2009)**

Die Pandatel Aktiengesellschaft i.A. (nachfolgend "Pandatel AG" oder "Gesellschaft") hat auf der Hauptversammlung vom 31. März 2009 die Auflösung der Gesellschaft beschlossen und die Geiser & von Oppen GmbH & Co. KG, Berlin, zum Abwickler bestellt. Soweit der Deutsche Corporate Governance Kodex vom "Vorstand" spricht, ist dies im Falle der Pandatel AG durchgängig durch den "Abwickler" zu ersetzen.

Abwickler und Aufsichtsrat der Pandatel AG erklären, dass die Pandatel AG allen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (nachfolgend der "Kodex") in der Fassung vom 18. Juni 2009 mit den nachfolgend dargestellten Ausnahmen entsprochen hat und entspricht. Soweit nicht anders angegeben, beabsichtigt die Gesellschaft, den Kodex in dem Umfang zu beachten bzw. nicht zu beachten, wie es der vorliegenden Erklärung entspricht, soweit dem nicht gesetzliche Verpflichtungen entgegen stehen.

Der Kodex wurde am 18. Juni 2009 geändert. Im Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom Dezember 2008 galten daher zwei verschiedene Fassungen des Kodex (Fassung vom 06. Juni 2008 und Fassung vom 18. Juni 2009). Soweit sich daraus Unterschiede bei den jeweiligen Abweichungen ergeben, sind diese nachfolgend bei den einzelnen Bestimmungen des Kodex dargestellt.

#### Ziff. 3.4

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstandes näher festlegt.

*Eine nähere Festlegung der Informations- und Berichtspflichten des Vorstandes durch den Aufsichtsrat gibt es nicht. Die Berichtspflichten des Vorstandes gegenüber dem Aufsichtsrat sind gesetzlich geregelt. Eine darüber hinausgehende Regelung wird im Inte-*

*resse der Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich die Gesellschaft in Abwicklung befindet, nicht für erforderlich gehalten.*

#### Ziff. 3.8

Der Kodex empfiehlt, in einer D&O Versicherung für den Aufsichtsrat einen entsprechenden Selbstbehalt zu vereinbaren. Für die Zeit vor dem 18. Juni 2009 sah der Kodex (in der Fassung vom 06. Juni 2008)

eine entsprechende Empfehlung für die D&O-Versicherung des Vorstandes vor.

*Die Versicherung des ehemaligen Vorstandes enthielt keinen Selbstbehalt, weil die Gesellschaft dies nicht für sinnvoll erachtete. Hintergrund ist die Tatsache, dass auch der Selbstbehalt wiederum versichert werden kann, so dass er im Ergebnis letztlich leerläuft. Entsprechendes gilt für die Versicherung des Abwicklers und des Aufsichtsrates.*

#### Ziff. 4.2.1

Der Kodex empfiehlt, dass der Vorstand aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben soll. Eine Geschäftsordnung soll die Arbeit des Vorstandes, insbesondere die Ressortzuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die erforderliche Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen (Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluss) regeln.

*Die Gesellschaft befindet sich derzeit in Abwicklung. An die Stelle des Vorstandes ist ein Abwickler getreten. Zum Abwickler wurde alleine die Geiser & von Oppen GmbH & Co. KG von der Hauptversammlung gewählt, die Bestellung mehrerer Abwickler ist – auch unter Kostengesichtspunkten – aufgrund des Umfangs der verbleibenden Abwicklungsmaßnahmen nicht erforderlich. Aufgrund der Tatsache, dass es nur einen Abwickler gibt, existiert keine Geschäftsordnung.*

#### Ziff. 4.2.2

Der Kodex empfiehlt, dass das Aufsichtsratsplenium das Vergütungssystem für den Vorstand beschließen und regelmäßig überprüfen soll.

*Ein Vergütungssystem für den Abwickler gibt es nicht. Der für die Gesellschaft tätige Abwickler erhält lediglich eine monatliche Fixvergütung sowie Auslagenersatz.*

*Auch der ehemalige Vorstand erhielt lediglich eine Fixvergütung. Eine variable Vergütung war nicht vorgesehen, da bereits im Jahr 2007 das operative Geschäft eingestellt und erstmals die Liquidation beschlossen wurde.*

#### Ziff. 4.2.3

Der Kodex empfiehlt, dass die monetären Vergütungsteile fixe und variable Bestandteile umfassen sollen. Bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile soll sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen Rechnung getragen werden. Die variablen Vergütungsteile sollen auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sein. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll

auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und ggf. auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden. Eine Zusage für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) soll 150 % des Abfindungs-Caps nicht übersteigen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates soll die Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystemes und deren Veränderungen informieren.

*Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 31.03.2009 die Auflösung beschlossen. Die Gesellschaft befindet sich derzeit in Abwicklung. Der für die Gesellschaft tätige Abwickler erhält lediglich eine monatliche Fixvergütung sowie Auslagenersatz. Eine variable Vergütung ist aus rechtlichen Gründen nicht vorgesehen. Ebenso gibt es keine Abfindungsregelungen. Mangels Vorhandenseins eines Vergütungssystemes erfolgt kein Bericht des Aufsichtsratsvorsitzenden an die Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystemes und deren Veränderung.*

*Auch der ehemalige Vorstand erhielt lediglich eine Fixvergütung. Eine variable Vergütung war nicht vorgesehen, da bereits im Jahr 2007 das operative Geschäft eingestellt und erstmals die Liquidation beschlossen wurde.*

#### Ziff. 5.1.2

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstandes auf Vielfalt

(diversity) achten soll. Er soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.

*Infolge der Auflösung und der Abwicklung der Gesellschaft erübrigt sich die Beachtung der Vielfalt bei der Zusammensetzung des Vorstandes. Gleiches gilt für eine langfristige Nachfolgeplanung.*

#### Ziff. 5.1.3

Der Kodex empfiehlt, dass sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung gibt.

*Der Aufsichtsrat verfügte bislang über keine Geschäftsordnung. Aufgrund der Auflösung und der Abwicklung der Gesellschaft sieht er im Interesse der Vermeidung zusätzlichen Verwaltungsaufwandes auch derzeit keinen Anlass, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Er erachtet die gesetzlichen Vorschriften für ausreichend.*

#### Ziff. 5.2

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsratsvorsitzende zugleich Vorsitzender der Ausschüsse sein soll, die die Vorstandsverträge behandeln und die Aufsichtsratssitzungen vorbereiten.

*Infolge der Auflösung und der Abwicklung der Gesellschaft bildet der Aufsichtsrat keine Ausschüsse. Vor diesem Hintergrund erübrigt sich die Einhaltung der Empfehlung, wonach der Aufsichtsratsvorsitzende zugleich Vorsitzender der Ausschüsse sein soll, die die Vorstandsverträge behandeln und die Aufsichtsratssitzungen vorbereiten.*

#### Ziff. 5.3.1

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und des Anteiles seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden soll.

*Aufgrund der Auflösung und der Abwicklung der Gesellschaft bildet der Aufsichtsrat keine Ausschüsse.*

#### Ziff. 5.3.2

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten soll. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen.

*Aufgrund der Auflösung und der Abwicklung der Gesellschaft bildet der Aufsichtsrat keinen Prüfungsausschuss.*

#### Ziff. 5.3.3

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden soll, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.

*Aufgrund der Auflösung und der Abwicklung der Gesellschaft bildet der Aufsichtsrat keinen Nominierungsausschuss.*

#### Ziff. 5.4.3

Der Kodex empfiehlt, dass Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz den Aktionären bekannt gegeben werden sollen.

*Eine Bekanntgabe von Kandidatenvorschlägen für den Aufsichtsratsvorsitz erfolgte vor der letzten Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden aus praktischen Gründen nicht.*

#### Ziff. 5.4.6

Der Kodex empfiehlt, dass bei der Vergütung des Aufsichtsrates der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt werden sollen und dass die Mitglieder des Aufsichtsrates neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten.

*Die derzeitige Satzungsregelung zur Aufsichtsratsvergütung sieht eine erfolgsabhängige Vergütung vor. Aufgrund der Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft soll die entsprechende Satzungsregelung geändert werden. Zukünftig sollen die Aufsichtsratsmitglieder keine erfolgsorientierte Vergütung mehr erhalten.*

*Die bisherige Satzungsregelung berücksichtigte bei der Vergütung zwar den Vorsitz im Aufsichtsrat, nicht jedoch den stellvertretenden Vorsitz. Die Gesellschaft erachtete letzteres bislang nicht für erforderlich und angemessen.*

**Ziff. 5.6**

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüft.

*Aufgrund der Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft findet eine Effizienzprüfung des Aufsichtsrates nicht statt.*

**Ziff. 6.7**

Der Kodex empfiehlt, dass im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen und der Termin zur Hauptversammlung in einem Finanzkalender mit ausreichendem Zeitvorlauf publiziert werden.

*Aufgrund der Auflösung und der Abwicklung der Gesellschaft wird im Interesse der Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes kein Finanzkalender publiziert.*

**Ziff. 7.1.2**

Der Kodex empfiehlt, dass der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Hannover, im September 2009

Für die Abwicklerin:  
Frank Geiser

Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraumes öffentlich zugänglich sein sollen.

*Aufgrund der Auflösung und der Abwicklung der Gesellschaft und der insoweit erforderlichen Einarbeitung des Abwicklers wurden die vom Kodex empfohlenen Fristen nicht eingehalten.*

*Die Gesellschaft beabsichtigt, zukünftig die Fristen einzuhalten.*

**Ziff. 7.1.4**

Der Kodex empfiehlt, dass die Gesellschaft eine Liste von Drittunternehmen veröffentlicht, an denen sie eine Beteiligung von für das Unternehmen nicht untergeordneter Bedeutung hält. Es sollen angegeben werden: Name und Sitz der Gesellschaft, Höhe des Anteiles, Höhe des Eigenkapitales und Ergebnis des letzten Geschäftsjahres.

*Aufgrund der Auflösung und der Abwicklung der Gesellschaft wird im Interesse der Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes eine derartige Liste nicht erstellt.*

Für den Aufsichtsrat  
Manfred Wissmann

## Corporate Governance

---

Im Sinne einer regelmäßigen und offenen Kommunikation setzt die PANDATEL AG auch die Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex um. In dem Kodex sind die in Deutschland geltenden Regeln für eine verantwortungsbewusste Leitung und gleichzeitige Überwachung eines Unternehmens zusammengefasst. Ziel ist, diese Regeln für nationale und internationale Investoren transparent zu machen und das Vertrauen in die Unternehmensführung deutscher Gesellschaften zu stärken. Wir richten uns weitgehend nach den Empfehlungen in der jeweils aktuellsten Form und setzen sie entsprechend im PANDATEL-Konzern um. Abweichungen zu den Empfehlungen erläutert die PANDATEL AG ausführlich in der Entsprechenserklärung, die sich zumeist aus Gegebenheiten im Unternehmen herleiten. Die Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat mit seinen wenigen Ausnahmen hat die PANDATEL AG auf ihrer Homepage unter [www.pandatel.de](http://www.pandatel.de) veröffentlicht.

### Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

---

Gemeinsame Erklärung des Vorstands und Aufsichtsrats der Pandatel AG, Hannover, zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex gem. § 161 AktG:

Vorstand und Aufsichtsrat der Pandatel AG erklären, dass die PANDATEL AG allen Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 6. Juni 2008 mit folgenden Ausnahmen entspricht:

#### Ziffer 3.8

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, in D&O-Versicherungen, einen angemessenen Selbstbehalt zu vereinbaren.

*Der für die Organe der Pandatel AG abgeschlossene Versicherungsvertrag sieht keinen Selbstbehalt vor.*

#### Ziffer 4.2.1

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Vorstand aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben soll. Eine Geschäftsordnung soll die Arbeit

des Vorstands, insbesondere die Ressortzuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder regeln.

*Der Vorstand bestand die meiste Zeit aus einer einzelnen Person, da weitere Vorstände aufgrund der Gesellschaftsgröße nicht sinnvoll sind.*

#### Ziffer 4.2.3

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass die monetären Vergütungsteile fixe und variable Bestandteile umfassen soll. Weiterhin empfiehlt der Deutsche Corporate Governance Kodex, dass die variablen Vergütungsteile einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den geschäftlichen Er-

folg gebundene Komponenten und auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten.

*Im Grundsatz findet diese Empfehlung Anwendung, jedoch bildet die Vergütung des aktuellen Vorstands aufgrund der besonderen Restrukturierungssituation des Unternehmens eine Ausnahme.*

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass als variable Vergütungskomponenten mit langfristiger Anreizwirkung, insbesondere Aktien der Gesellschaft mit mehrjähriger Veräußerungssperre, Aktienoptionen oder vergleichbare Gestaltungen (z. B. Phantom Stocks) dienen. Aktienoptionen und vergleichbare Gestaltungen sollen auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sein.

*Derzeit verzichtet die Gesellschaft auf einen Aktienoptionsplan.*

#### **Ziffer 4.2.5**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass die Offenlegung in einem Vergütungsbericht erfolgen soll, der als Teil des Corporate Governance Berichts auch das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder in allgemein verständlicher Form erläutert.

*Die Gesellschaft veröffentlicht keinen Vergütungsbericht, da die Informationen im Jahresabschluss und Geschäftsbericht enthalten sind.*

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der wesentliche Inhalt von Zusagen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmit-

glied anzugeben ist, wenn die Zusagen in ihrer rechtlichen Ausgestaltung von den Arbeitnehmern erteilten Zusagen nicht unerheblich abweichen. Der Vergütungsbericht soll auch Angaben zur Art der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen enthalten.

*Derartige Zusagen bestehen nicht.*

#### **Ziffer 4.3.1**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass Vorstandsmitglieder während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot unterliegen.

*Frau Dr. Yang ist hiervon im Hinblick auf ihre Tätigkeit für die Dowlake Microsystems Corp. befreit.*

#### **Ziffer 5.1.3**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben soll.

*Der Aufsichtsrat der Pandatel besteht nur aus drei Mitgliedern und hat deswegen keine Geschäftsordnung.*

#### **Ziffer 5.2**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsratsvorsitzende zugleich Vorsitzender der Ausschüsse sein soll, die die Vorstandsverträge behandeln und die Aufsichtsratssitzungen vorbereiten. Den Vorsitz im Prüfungsausschuss (Audit Committee) soll er nicht innehaben.

*Der Aufsichtsrat der Pandatel AG setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen und bildet aufgrund seiner Größe keine Ausschüsse.*

**Ziffer 5.3.1**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden soll.

*Der Aufsichtsrat der Pandatel AG setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen und bildet keine Ausschüsse.*

**Ziffer 5.3.2**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten soll.

*Der Aufsichtsrat der Pandatel AG hat keinen Prüfungsausschuss eingerichtet.*

**Ziffer 5.3.3**

Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.

*Der Aufsichtsrat der Pandatel AG bildet keinen Nominierungsausschuss.*

Pandatel AG  
Der Vorstand

**Ziffer 5.4.3**

Ein Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds soll bis zur nächsten Hauptversammlung befristet sein.

*Der letzte Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds war nicht zeitlich begrenzt.*

**Ziffer 5.6**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen soll.

*Der Aufsichtsrat hat seine Effizienz 2008 nicht überprüft.*

**Ziffer 7.1.2**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein sollen.

*Allgemein bemüht sich die PANDATEL AG, diese Empfehlung einzuhalten. 2008 verzögerte sich jedoch, aufgrund geringfügiger Geschäftstätigkeit, die Veröffentlichung sämtlicher Finanzabschlüsse und -berichte.*

Hannover, im Dezember 2008  
Der Aufsichtsrat

## Corporate Governance

---

Im Sinne einer regelmäßigen und offenen Kommunikation setzt die PANDATEL AG auch die Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex um. In dem Kodex sind die in Deutschland geltenden Regeln für eine verantwortungsbewusste Leitung und gleichzeitige Überwachung eines Unternehmens zusammengefasst. Ziel ist, diese Regeln für nationale und internationale Investoren transparent zu machen und das Vertrauen in die Unternehmensführung deutscher Gesellschaften zu stärken. Wir richten uns weitgehend nach den Empfehlungen in der jeweils aktuellsten Form und setzen sie entsprechend im PANDATEL-Konzern um. Abweichungen zu den Empfehlungen erläutert die PANDATEL AG ausführlich in der Entsprechenserklärung, die sich zumeist aus Gegebenheiten im Unternehmen herleiten. Die Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat mit seinen wenigen Ausnahmen hat die PANDATEL AG auf ihrer Homepage unter [www.pandatel.de](http://www.pandatel.de) veröffentlicht.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass Vorstand und Aufsichtsrat jährlich im Geschäftsbericht über die Corporate Governance in einem Corporate Governance Bericht informieren (3.10) und in diesem Bericht Auskunft erteilen über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (5.4.7), den Erwerb und die Veräußerung von Aktien durch Organmitglieder oder Führungskräfte (6.6) sowie über Aktienoptionsprogramme oder ähnliche Anreizsysteme.

Die PANDATEL AG hat bisher keinen Corporate Governance Bericht abgegeben. (Diese Informationen sind im Konzernanhang enthalten).

### Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

---

Gemeinsame Erklärung des Vorstands und Aufsichtsrats der Pandatel AG, Hamburg, zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex gem. § 161 AktG:

Vorstand und Aufsichtsrat der Pandatel AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 20. Juli 2006 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 14. Juni 2007 entsprochen wird, mit folgenden Ausnahmen:

#### Ziffer 2.2.2

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass die Aktionäre bei der Ausgabe neuer Aktien grundsätzlich ein ihrem Anteil am Grundkapital entsprechendes Bezugsrecht haben.

*Die Gesellschaft behält sich vor, das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen (z. B. beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen) auszuschließen.*

#### Ziffer 2.3.4

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass die Gesellschaft den Aktionären die Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien (z. B. Internet) ermöglichen sollte.

*Derzeit besteht für die Aktionäre der Pandatel keine derartige Möglichkeit, da diese Maßnahme in der aktuellen Unternehmenssituation zu aufwändig wäre.*

#### Ziffer 3.8

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, in D&O-Versicherungen einen angemessenen Selbstbehalt zu vereinbaren.

*Der für die Organe der Pandatel AG abgeschlossene Versicherungsvertrag sieht keinen Selbstbehalt vor. Aufsichtsrat und Vorstand sind der Auffassung, dass diese Regelung der besonderen Situation des Unternehmens Rechnung trägt.*

#### Ziffer 4.2.1

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Vorstand aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben soll. Eine Geschäftsordnung soll die Arbeit des Vorstands, insbesondere die Ressortzuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die erforderliche Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen (Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluss) regeln.

*Der Vorstand besteht aus einer einzelnen Person, da weitere Vorstände aufgrund der Gesellschaftsgröße nicht sinnvoll sind.*

#### Ziffer 4.2.3

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass die monetären Vergütungsteile fixe und variable Bestandteile umfassen soll. Weiterhin empfiehlt der Deutsche Corporate Governance Kodex, dass die variablen Vergütungsteile einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den geschäftlichen Erfolg gebundene Komponenten und auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten.

*Im Grundsatz findet diese Empfehlung Anwendung, jedoch bildet die Vergütung des aktuellen Vorstands aufgrund der besonderen Restrukturierungssituation des Unternehmens eine Ausnahme.*

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass als variable Vergütungskomponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter insbesondere Aktien der Gesellschaft mit mehrjähriger Veräußerungssperre, Aktienoptionen oder vergleichbare Gestaltungen (z. B. Phantom Stocks) dienen. Aktienoptionen und vergleichbare Gestaltungen sollen auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sein.

*Derzeit verzichtet die Gesellschaft auf einen Aktienoptionsplan.*

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass die Grundzüge des Vergütungssystems

für den Vorstand sowie die konkrete Ausgestaltung eines Aktienoptionsplans oder vergleichbarer Gestaltungen für Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter auf der Internetseite der Gesellschaft in allgemein verständlicher Form bekannt gemacht und im Geschäftsbericht erläutert werden.

*Pandatel veröffentlicht das Vergütungssystem für den Vorstand nicht auf der Internetseite und im Geschäftsbericht. Ein Aktienoptionsplan oder vergleichbare Komponenten sind zurzeit nicht Bestandteil des Vergütungssystems.*

#### Ziffer 4.2.4

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass die Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen, erfolgsbezogenen und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, unter Namensnennung offen gelegt wird, soweit nicht die Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit anderweitig beschlossen hat.

*Die Vorstandsvorsitzende der PANDATEL AG erhält derzeit kein Gehalt und nur einen Reisekostensatz gezahlt. Aus diesem Grund legt die Gesellschaft nicht wie empfohlen offen.*

#### Ziffer 4.2.5

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass die Offenlegung in einem Vergütungsbericht erfolgen soll, der als Teil des Corporate Governance Berichts auch das Vergütungssystem für die

Vorstandsmitglieder in allgemein verständlicher Form erläutert.

*Die Gesellschaft veröffentlicht keinen Vergütungsbericht, da die Informationen im Abschluss und Geschäftsbericht enthalten sind.*

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass die Darstellung der konkreten Ausgestaltung eines Aktienoptionsplans oder vergleichbarer Gestaltungen für Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter deren Wert umfassen soll. Bei Versorgungszusagen soll jährlich die Zuführung zu den Pensions-Rückstellungen oder Pensionsfonds angegeben werden.

*Derartige Vergütungskomponenten sind nicht vorgesehen.*

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der wesentliche Inhalt von Zusagen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied anzugeben ist, wenn die Zusagen in ihrer rechtlichen Ausgestaltung von den Arbeitnehmern erteilten Zusagen nicht unerheblich abweichen. Der Vergütungsbericht soll auch Angaben zur Art der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen enthalten.

*Derartige Zusagen bestehen nicht.*

### Ziffer 4.3

#### Interessenkonflikte

##### Ziffer 4.3.1

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass Vorstandsmitglieder während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot unterliegen.

*Frau Dr. Yang ist hiervon im Hinblick auf ihre Tätigkeit für die Dowslake Microsystems Corp. befreit.*

##### Ziffer 5.1.2

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat die Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern einem Ausschuss übertragen kann, der auch die Bedingungen des Anstellungsvertrages einschließlich der Vergütung festlegt.

*Der Aufsichtsrat der Pandatel AG setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen und bildet aufgrund seiner Größe keine Ausschüsse.*

##### Ziffer 5.1.3

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben soll.

*Der Aufsichtsrat der Pandatel besteht nur aus drei Mitgliedern und hat deswegen keine Geschäftsordnung.*

### Ziffer 5.2

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsratsvorsitzende zugleich Vorsitzender der Ausschüsse sein soll, die die Vorstandsverträge behandeln und die Aufsichtsratssitzungen vorbereiten. Den Vorsitz im Prüfungsausschuss (Audit Committee) soll er nicht innehaben.

*Der Aufsichtsrat der Pandatel AG setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen und bildet aufgrund seiner Größe keine Ausschüsse.*

##### Ziffer 5.3.1

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden soll.

*Der Aufsichtsrat der Pandatel AG setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen und bildet aufgrund seiner Größe keine Ausschüsse.*

##### Ziffer 5.3.2

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten soll.

*Der Aufsichtsrat der Pandatel AG hat keinen Prüfungsausschuss eingerichtet, da dies aufgrund seiner Größe nicht erforderlich ist.*

**Ziffer 5.3.3**

Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.

*Der Aufsichtsrat der Pandatel AG bildet keinen Nominierungsausschuss, da dies aufgrund seiner Größe nicht erforderlich ist.*

**Ziffer 5.3.4**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat vorsehen kann, dass Ausschüsse die Sitzungen des Aufsichtsrats vorbereiten und darüber hinaus auch anstelle des Aufsichtsrats entscheiden kann.

*Der Aufsichtsrat der Pandatel AG hat keine Ausschüsse eingerichtet, da dies aufgrund seiner Größe nicht erforderlich ist.*

**Ziffer 5.3.5**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat vorsehen kann, dass Ausschüsse die Sitzungen des Aufsichtsrats vorbereiten und darüber hinaus auch anstelle des Aufsichtsrats entscheiden.

*Der Aufsichtsrat der Pandatel AG hat keine Ausschüsse eingerichtet, da dies aufgrund seiner Größe nicht erforderlich ist.*

**Ziffer 5.6**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen soll.

*Bisher hat der Aufsichtsrat seine Effizienz jährlich überprüft, hat jedoch 2007 keine Überprüfung vorgenommen, da kurz vor der Überprüfung Veränderungen im Aufsichtsrat erfolgt sind.*

**Ziffer 7.1.2**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein sollen.

*Da PANDATEL zum 13. April 2006 in den General Standard der Frankfurter Wertpapierbörse gewechselt ist, macht PANDATEL den Konzernabschluss binnen 120 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte binnen 60 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich.*

Pandatel AG  
Der Vorstand

Hannover, im Dezember 2007  
Der Aufsichtsrat

## Corporate Governance

---

Im Sinne einer regelmäßigen und offenen Kommunikation setzt die Pandatel AG auch die Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex um. In dem Kodex sind die in Deutschland geltenden Regeln für eine verantwortungsbewusste Leitung und gleichzeitige Überwachung eines Unternehmens zusammengefasst. Ziel ist, diese Regeln für nationale und internationale Investoren transparent zu machen und das Vertrauen in die Unternehmensführung deutscher Gesellschaften zu stärken. Wir richten uns weitgehend nach den Empfehlungen in der jeweils aktuellsten Form und setzen sie entsprechend im Pandatel-Konzern um. Abweichungen zu den Empfehlungen erläutert die Pandatel AG ausführlich in der Entsprechenserklärung, die sich zumeist aus Gegebenheiten im Unternehmen herleiten. Die Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat mit seinen wenigen Ausnahmen hat die Pandatel AG auf ihrer Homepage unter [www.pandatel.de](http://www.pandatel.de) veröffentlicht.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass Vorstand und Aufsichtsrat jährlich im Geschäftsbericht über die Corporate Governance in einem Corporate Governance Bericht informieren (3.10) und in diesem Bericht Auskunft erteilen über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (5.4.7), den Erwerb und die Veräußerung von Aktien durch Organmitglieder oder Führungskräfte (6.6) sowie über Aktienoptionsprogramme oder ähnliche Anreizsysteme. Die Pandatel AG hat bisher keinen Corporate Governance Bericht abgegeben. (Diese Informationen sind im Konzernanhang enthalten).

### Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

---

Gemeinsame Erklärung des Vorstands und Aufsichtsrats der Pandatel AG, Hamburg, zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex gem. § 161 AktG:

Vorstand und Aufsichtsrat der Pandatel AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 24. Juli 2006 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 12. Juni 2006 entsprochen wird, mit folgenden Ausnahmen:

#### Ziffer 2.2.2

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass die Aktionäre bei der Ausgabe neuer Aktien grundsätzlich ein ihrem Anteil am Grundkapital entsprechendes Bezugsrecht haben.

*Die Gesellschaft behält sich vor, das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen (z. B. beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen) auszuschließen.*

#### **Ziffer 2.3.4**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass die Gesellschaft den Aktionären die Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien (z. B. Internet) ermöglichen sollte.

*Derzeit besteht für die Aktionäre der Pandatel keine derartige Möglichkeit, da diese Maßnahme in der aktuellen Unternehmenssituation zu aufwändig wäre.*

#### **Ziffer 3.6**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass in mitbestimmten Aufsichtsräten die Vertreter der Aktionäre und der Arbeitnehmer die Sitzungen des Aufsichtsrats jeweils gesondert, gegebenenfalls mit Mitgliedern des Vorstands, vorbereiten sollten.

*Die Pandatel verfügt über keinen mitbestimmten Aufsichtsrat, da dies bei der bestehenden Größe der Gesellschaft gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.*

#### **Ziffer 3.8**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, in D&O-Versicherungen einen angemessenen Selbstbehalt zu vereinbaren.

*Der für die Organe der Pandatel AG abgeschlossene Versicherungsvertrag sieht keinen Selbstbehalt vor.*

#### **Ziffer 4.2.1**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Vorstand aus mehreren Personen

bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben soll. Eine Geschäftsordnung soll die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit im Vorstand regeln.

*Der Vorstand besteht aus einer einzelnen Person, da weitere Vorstände aufgrund der Gesellschaftsgröße nicht sinnvoll sind.*

#### **Ziffer 4.2.3**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass die monetären Vergütungsteile fixe und variable Bestandteile umfassen soll. Weiterhin empfiehlt der Deutsche Corporate Governance Kodex, dass die variablen Vergütungsteile einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den geschäftlichen Erfolg gebundene Komponenten und auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten.

*Im Grundsatz findet diese Empfehlung Anwendung, jedoch bildet die Vergütung des aktuellen Vorstands aufgrund der besonderen Restrukturierungssituation des Unternehmens eine Ausnahme.*

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass als variable Vergütungskomponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter insbesondere Aktien der Gesellschaft mit mehrjähriger Veräußerungssperre, Aktienoptionen oder vergleichbare Gestaltungen (z. B. Phantom Stocks) dienen.

*Aktienoptionen und vergleichbare Gestaltungen sollen auf anspruchsvolle, relevante Vergleichspa-*

*rameter bezogen sein. Derzeit verzichtet die Gesellschaft auf einen Aktienoptionsplan.*

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass die Grundzüge des Vergütungssystems für den Vorstand sowie die konkrete Ausgestaltung eines Aktienoptionsplans oder vergleichbarer Gestaltungen für Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter auf der Internetseite der Gesellschaft in allgemein verständlicher Form bekannt gemacht und im Geschäftsbericht erläutert werden.

*Pandatel veröffentlicht das Vergütungssystem für den Vorstand nicht auf der Internetseite und im Geschäftsbericht. Ein Aktienoptionsplan oder vergleichbare Komponenten sind zurzeit nicht Bestandteil des Vergütungssystems.*

#### **Ziffer 4.2.4**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass die Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen, erfolgsbezogenen und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, unter Namensnennung offen gelegt wird, soweit nicht die Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit anderweitig beschlossen hat.

*Die Vorstandsvorsitzende der Pandatel AG erhält ein monatliches Festgehalt, das keine weiteren Komponenten enthält.*

#### **Ziffer 4.2.5**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass die Offenlegung in einem Vergütungsbe-

richt erfolgen soll, der als Teil des Corporate Governance Berichts auch das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder in allgemein verständlicher Form erläutert.

*Die Gesellschaft veröffentlicht keinen Vergütungsbericht, da die fraglichen Informationen im Abschluss und Geschäftsbericht enthalten sind.*

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass die Darstellung der konkreten Ausgestaltung eines Aktienoptionsplans oder vergleichbarer Gestaltungen für Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter deren Wert umfassen soll. Bei Versorgungszusagen soll jährlich die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen oder Pensionsfonds angegeben werden.

*Derartige Vergütungskomponenten sind nicht vorgesehen.*

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der wesentliche Inhalt von Zusagen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied anzugeben ist, wenn die Zusagen in ihrer rechtlichen Ausgestaltung von den Arbeitnehmern erteilten Zusagen nicht unerheblich abweichen. Der Vergütungsbericht soll auch Angaben zur Art der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen enthalten.

*Derartige Zusagen bestehen nicht.*

### Ziffer 4.3

#### Interessenkonflikte

##### Ziffer 4.3.1

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass Vorstandsmitglieder während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot unterliegen.

*Frau Dr. Yang ist hiervon im Hinblick auf ihre Tätigkeit für die Dowslake Microsystems Corp. befreit.*

##### Ziffer 5.1.2

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat die Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern einem Ausschuss übertragen kann, der auch die Bedingungen des Anstellungsvertrages einschließlich der Vergütung festlegt.

*Der Aufsichtsrat der Pandatel AG setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen und bildet aufgrund seiner Größe keine Ausschüsse.*

##### Ziffer 5.1.3

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben soll.

*Der Aufsichtsrat der Pandatel besteht nur aus drei Mitgliedern und hat deswegen keine Geschäftsordnung.*

### Ziffer 5.2

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsratsvorsitzende zugleich Vorsitzender der Ausschüsse sein soll, die die Vorstandsverträge behandeln und die Aufsichtsratssitzungen vorbereiten. Den Vorsitz im Prüfungsausschuss (Audit Committee) soll er nicht innehaben.

*Der Aufsichtsrat der Pandatel AG setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen und bildet aufgrund seiner Größe keine Ausschüsse.*

##### Ziffer 5.3.1

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden soll.

*Der Aufsichtsrat der Pandatel AG setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen und bildet aufgrund seiner Größe keine Ausschüsse.*

##### Ziffer 5.3.2

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten soll.

*Der Aufsichtsrat der Pandatel AG hat keinen Prüfungsausschuss eingerichtet, da dies aufgrund seiner Größe nicht erforderlich ist.*

**Ziffer 5.3.3**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat vorsehen kann, dass Ausschüsse die Sitzungen des Aufsichtsrats vorbereiten und darüber hinaus auch anstelle des Aufsichtsrats entscheiden kann.

*Der Aufsichtsrat der Pandatel AG hat keine Ausschüsse eingerichtet, da dies aufgrund seiner Größe nicht erforderlich ist.*

**Ziffer 5.3.4**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat vorsehen kann, dass Ausschüsse die Sitzungen des Aufsichtsrats vorbereiten und darüber hinaus auch anstelle des Aufsichtsrats entscheiden.

*Der Aufsichtsrat der Pandatel AG hat keine Ausschüsse eingerichtet, da dies aufgrund seiner Größe nicht erforderlich ist.*

Pandatel AG  
Der Vorstand

**Ziffer 5.6**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen soll.

*Bisher hat der Aufsichtsrat seine Effizienz jährlich überprüft, hat jedoch 2006 keine Überprüfung vorgenommen, da kurz vor der Überprüfung Veränderungen im Aufsichtsrat erfolgt sind.*

**Ziffer 7.1.2**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein sollen.

*Da Pandatel zum 13. April 2006 in den General Standard der Frankfurter Wertpapierbörse gewechselt ist, erstellt Pandatel den Konzernabschluss binnen 120 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte binnen 60 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums.*

Hannover, im März 2007  
Der Aufsichtsrat

## Corporate Governance

---

Im Sinne einer regelmäßigen und offenen Kommunikation setzt die PANDATEL AG auch die Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex um. In dem Kodex sind die in Deutschland geltenden Regeln für eine verantwortungsbewusste Leitung und gleichzeitige Überwachung eines Unternehmens zusammengefasst. Ziel ist, diese Regeln für nationale und internationale Investoren transparent zu machen und das Vertrauen in die Unternehmensführung deutscher Gesellschaften zu stärken. Wir richten uns weitgehend nach den Empfehlungen in der jeweils aktuellsten Form und setzen sie entsprechend im PANDATEL-Konzern um. Abweichungen zu den Empfehlungen erläutert die PANDATEL AG ausführlich in der Entsprechenserklärung, die sich zumeist aus Gegebenheiten im Unternehmen herleiten.

Die Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat mit seinen wenigen Ausnahmen hat die PANDATEL AG auf ihrer Homepage unter [www.pandatel.de](http://www.pandatel.de) veröffentlicht.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass Vorstand und Aufsichtsrat jährlich im Geschäftsbericht über die Corporate Governance in einem Corporate Governance Bericht informieren (3.10) und in diesem Bericht Auskunft erteilen über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (5.4.7), den Erwerb und die Veräußerung von Aktien durch Organmitglieder oder Führungskräfte (6.6) sowie über Aktienoptionsprogramme oder ähnliche Anreizsysteme.

Die PANDATEL AG hat bisher keinen Corporate Governance Bericht abgegeben. (Diese Informationen sind im Konzernanhang enthalten).

### Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

---

Gemeinsame Erklärung des Vorstands und Aufsichtsrats der PANDATEL AG, Hamburg, zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex gem. § 161 AktG:

Vorstand und Aufsichtsrat der PANDATEL AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 21. Juli 2005 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 02. Juni 2005 entsprochen wird, mit folgenden Ausnahmen:

#### Ziffer 2.3.4

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass die Gesellschaft den Aktionären die Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien (z. B. Internet) ermöglichen sollte.

*Derzeit besteht für die Aktionäre der PANDATEL AG keine derartige Möglichkeit, da diese Maßnahme in der aktuellen Unternehmenssituation zu aufwändig ist.*

### Ziffer 3.8

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, in D&O-Versicherungen einen angemessenen Selbstbehalt zu vereinbaren.

*Der für die Organe der PANDATEL AG abgeschlossene Versicherungsvertrag sieht keinen Selbstbehalt vor. Aufsichtsrat und Vorstand sind der Auffassung, dass diese Regelung der besonderen Situation des Unternehmens Rechnung trägt.*

### Ziffer 4.2.3

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder fixe und variable Bestandteile umfassen soll. Weiterhin empfiehlt der Deutsche Corporate Governance Kodex, dass die variablen Vergütungsteile einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den geschäftlichen Erfolg gebundene Komponenten und auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten.

*Im Grundsatz findet diese Empfehlung Anwendung, jedoch bildet die Vergütung des aktuellen Vorstands aufgrund der besonderen Restrukturierungssituation des Unternehmens eine Ausnahme.*

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass als variable Vergütungskomponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter insbesondere Aktien der Gesellschaft mit mehrjähriger Veräußerungssperre, Aktienoptionen oder vergleichbare Gestaltungen (z. B. Phantom Stocks) dienen. Aktienoptionen und vergleichbare Gestaltungen

sollen auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sein.

*Derzeit verzichtet die Gesellschaft auf einen Aktienoptionsplan, gedenkt jedoch, zukünftig erneut einen Aktienoptionsplan aufzulegen.*

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass die Grundzüge des Vergütungssystems für den Vorstand sowie die konkrete Ausgestaltung eines Aktienoptionsplans oder vergleichbarer Gestaltungen für Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter auf der Internetseite der Gesellschaft in allgemein verständlicher Form bekannt gemacht und im Geschäftsbericht erläutert werden.

*Die PANDATEL AG veröffentlicht das Vergütungssystem für den Vorstand nicht auf der Internetseite und im Geschäftsbericht. Ein Aktienoptionsplan oder vergleichbare Komponenten sind zurzeit nicht Bestandteil des Vergütungssystems.*

### Ziffer 4.2.4

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass die Angaben zur Vergütung der Vorstandsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses individualisiert erfolgen.

*Die PANDATEL AG veröffentlicht die Vergütung der Vorstandsmitglieder nicht individualisiert, sondern in Gesamtsumme.*

**Ziffer 5.1.2**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat die Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern einem Ausschuss übertragen kann, der auch die Bedingungen des Anstellungsvertrages einschließlich der Vergütung festlegt.

*Der Aufsichtsrat der PANDATEL AG setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen und bildet aufgrund seiner Größe keine Ausschüsse.*

**Ziffer 5.2**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsratsvorsitzende zugleich Vorsitzender der Ausschüsse sein soll, die die Vorstandsverträge behandeln und die Aufsichtsratsitzungen vorbereiten. Den Vorsitz im Prüfungsausschuss (Audit Committee) soll er nicht innehaben.

*Der Aufsichtsrat der PANDATEL AG setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen und bildet aufgrund seiner Größe keine Ausschüsse.*

**Ziffer 5.3.1**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden soll.

*Der Aufsichtsrat der PANDATEL AG setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen und bildet aufgrund seiner Größe keine Ausschüsse.*

**Ziffer 5.3.2**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten soll.

*Der Aufsichtsrat der PANDATEL AG hat keinen Prüfungsausschuss eingerichtet, da dies aufgrund seiner Größe nicht erforderlich ist.*

**Ziffer 5.3.3**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat vorsehen kann, dass Ausschüsse die Sitzungen des Aufsichtsrats vorbereiten und darüber hinaus auch anstelle des Aufsichtsrats entscheiden kann.

*Der Aufsichtsrat der PANDATEL AG hat keine Ausschüsse eingerichtet, da dies aufgrund seiner Größe nicht erforderlich ist.*

**Ziffer 5.4.3**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass Wahlen zum Aufsichtsrat als Einzelwahl durchgeführt werden sollen.

*Da seit Veröffentlichung des aktuellen Corporate Governance Kodex noch keine Aufsichtsratswahlen erfolgt sind, konnten diese noch nicht in Einzelwahl stattfinden. Mit der nächsten Aufsichtsratswahl beabsichtigt die Gesellschaft, dieser Empfehlung nachzukommen.*

**Ziffer 5.4.7**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten sollen.

*Die erfolgsorientierte Vergütung sollte auch auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene Bestandteile enthalten.*

*Aufgrund der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens und der laufenden Restrukturierung erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats derzeit keine erfolgsorientierte Vergütung.*

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen, ausgewiesen werden soll.

*Im Corporate Governance Bericht sind die Vergütungen der Aufsichtsratsmitglieder nicht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen, da der Konzernanhang bisher eine Aufstellung der Auf-*

*sichtsratsvergütungen enthielt. Zukünftig will die Gesellschaft dieser Empfehlung nachkommen.*

**Ziffer 5.6**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen soll.

*Bisher hat der Aufsichtsrat seine Effizienz jährlich überprüft, hat jedoch 2005 keine Überprüfung vorgenommen, da kurz vor der Überprüfung Veränderungen im Aufsichtsrat erfolgt sind.*

**Ziffer 7.1.2**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein sollen.

*Generell befolgt die PANDATEL AG, mit Ausnahme des Neunmonatsberichts 2005 aus unternehmensinternen restrukturierungsbedingten Gründen, diese Empfehlung.*

PANDATEL AG  
Der Vorstand

Hamburg, im Dezember 2005  
Der Aufsichtsrat

## Corporate Governance

---

Im Sinne einer regelmäßigen und offenen Kommunikation setzt Pandatel auch die Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex um.

In dem Kodex sind die in Deutschland geltenden Regeln für eine verantwortungsbewusste Leitung und gleichzeitige Überwachung eines Unternehmens zusammengefasst. Ziel ist, diese Regeln für nationale und internationale Investoren transparent zu machen und das Vertrauen in die Unternehmensführung deutscher Gesellschaften zu stärken.

Wir richten uns weitgehend nach den Empfehlungen in der jeweils aktuellsten Form und setzen sie entsprechend im Pandatel-Konzern um. Abweichungen zu den Empfehlungen erläutert Pandatel ausführlich in der Entsprechenserklärung, die sich zumeist aus Gegebenheiten im Unternehmen herleiten. Die Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat mit seinen wenigen Ausnahmen hat Pandatel auf seiner Homepage unter „[www.pandatel.de](http://www.pandatel.de) >Investor Relations“ veröffentlicht.

In Übereinstimmung mit dem auf der letzten Hauptversammlung gefassten Beschluss hat Pandatel eine weitere Empfehlung des Kodex umgesetzt und eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder von 65 Jahren festgelegt und die Satzung entsprechend aktualisiert.

### Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

---

Gemeinsame Erklärung des Vorstands und Aufsichtsrats der Pandatel AG, Hamburg, zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex gem. § 161 AktG:

Vorstand und Aufsichtsrat der Pandatel AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 4. Juli 2003 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 21. Mai 2003 entsprochen wird, mit folgenden Ausnahmen:

#### Ziffer 3.8

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, in D&O-Versicherungen einen angemessenen Selbstbehalt zu vereinbaren.

*Der für die Organe der Pandatel AG abgeschlossene Versicherungsvertrag sieht keinen Selbstbehalt vor.*

#### Begründung:

*Pandatel vertritt die Ansicht, dass Vorstand und Aufsichtsrat auch ohne einen Selbstbehalt in der D&O-Versicherung verantwortungsvoll und im Interesse der Pandatel AG handeln.*

**Ziffer 4.2.3**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass die Grundzüge des Vergütungssystems für den Vorstand sowie die konkrete Ausgestaltung eines Aktienoptionsplans oder vergleichbarer Gestaltungen für Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter auf der Internetseite der Gesellschaft in allgemein verständlicher Form bekannt gemacht und im Geschäftsbericht erläutert werden.

*Pandatel veröffentlicht das Vergütungssystem für den Vorstand nicht auf der Internetseite und im Geschäftsbericht. Ein Aktienoptionsplan oder vergleichbare Komponenten sind zurzeit nicht Bestandteil des Vergütungssystems.*

**Begründung:**

*Da weder ein Aktienoptionsplan noch vergleichbare Komponenten zurzeit Bestandteil der Vorstandsvergütung sind, hält die Pandatel eine solche Veröffentlichung nicht für sinnvoll.*

**Ziffer 4.2.4**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass die Angaben zur Vergütung der Vorstandsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses individualisiert erfolgen.

*Pandatel veröffentlicht die Vergütung der Vorstandsmitglieder nicht individualisiert, sondern in Gesamtsumme.*

**Begründung:**

*Eine individualisierte Veröffentlichung der Vorstandsvergütung findet nicht statt, da dies nach Meinung von Pandatel eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte darstellt.*

**Ziffer 5.3.1**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden soll.

*Der Aufsichtsrat der Pandatel AG setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen und bildet keine Ausschüsse.*

**Begründung:**

*Da sich der Aufsichtsrat aus lediglich drei Mitgliedern zusammensetzt, erscheint es Pandatel nicht sinnvoll, Ausschüsse zu bilden.*

**Ziffer 5.3.2**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten soll.

*Der Aufsichtsrat der Pandatel AG hat keinen Prüfungsausschuss eingerichtet.*

**Begründung:**

*Da der Aufsichtsrat durch regelmäßige Aufsichtsratssitzungen stets auf dem aktuellen Kenntnisstand gehalten wird, ist es nicht erforderlich, Prüfungsausschüsse einzurichten.*

Pandatel AG    Hamburg, im Dezember 2004

Der Vorstand    Der Aufsichtsrat

Weitere Informationen zur Corporate Governance: <http://www.corporate-governance-code.de>